

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
III. QUARTAL 2009**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2009, vom 12.11.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 1.12.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 12.11.2009, Zl. KA-13031/2009, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

**Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Skonto

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde zwei Rechnungen des Amtes für Kultur betreffend die Lieferung von Druckwerken behoben. Auf beide Rechnungsbeträge wäre Skonto gewährt worden. Die Rechnungen wurden jedoch innerhalb der genannten Skontofrist zur Gänze bezahlt. In der Stellungnahme des Amtes wurde erläutert, dass hinkünftig besonderes Augenmerk auf Skontoangebote gelegt würde.

Subventionsabwicklung

Basierend auf einer Ende August 2009 getätigten Auszahlung in der Höhe von € 25.000,-- betreffend die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Patscherkofel, wurde seitens der Kontrollabteilung die Abwicklung eines diesbezüglich gewährten Zweckzuschusses der Stadt Innsbruck einer genaueren Einschau unterzogen.

Erste Vorgespräche bezüglich einer möglichen Subvention für die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Patscherkofel fanden im Jahr 2005 statt. In einer Kostenschätzung wurden die Errichtungskosten eines Speicherteichs samt technischer Anlagen mit rd. € 2,75 Mio. an-

gegeben. Im Gemeinderat wurde Ende April 2006 eine Subvention in der Höhe von € 375.000,-- gewährt.

In Abstimmung zwischen der Patscherkofelbahnen GesmbH & Co KG (PKB), dem Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer (TVI) sowie dem Schiclub Patscherkofel Innsbruck (SCIP) wurde an der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes am Innsbrucker Hausberg gearbeitet. In Gesprächen wurde im Zuge der Umsetzung des geplanten Gesamtkonzeptes in Verbindung mit der Steigerung des Investitionsvolumens durch die PKB auch die seitens der Stadt gewährte Subvention, vorbehaltlich der Zustimmung im Gemeinderat, auf € 1,5 Mio. erhöht. Dieses Verhandlungsergebnis wurde von der Bürgermeisterin, zusammen mit dem ressortzuständigen Vizebürgermeister präsentiert.

Im Gemeinderat vom 24.5.2007 wurde die Subvention nach eingehender Diskussion mittels Mehrheitsbeschluss genehmigt. Für die Errichtung des Beschneigungsteiches samt technischer Anlagen wurde der PKB ein Zweckzuschuss in der Höhe von € 1,5 Mio. gewährt. Gemäß Beschluss sollte die Errichtung durch den SCIP bzw. einer in Gründung befindlichen 100%-igen Tochter abgewickelt werden. Die Auszahlung der finanziellen Mittel sollte erst nach Vorliegen sämtlicher Behördengenehmigungen sowie nach Maßgabe der Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgen.

Mitte September 2007 wurde seitens zweier Gemeinderäte einer Fraktion eine Sachverhaltsdarstellung bezüglich einer mutmaßlich rechtswidrigen Beihilfe gem. EG-Vertrag an die Europäische Kommission übermittelt. Laut Beschwerdeführer diene die Subvention lediglich der Attraktivierung des Schigebiets Patscherkofel und begünstige daher selektiv.

Bezüglich eines von der Europäischen Kommission übermittelten Auskunftersuchens zur Beschwerde wurde seitens der Stadt Innsbruck erklärt, dass es sich aus städtischer Sicht hierbei um keine staatliche Beihilfe handle. Der Zuschuss diene der Förderung eines Amateurvereins und damit dem Breitensport, insbesondere der Kinder- und Jugendförderung. Da bei Amateurvereinen kein Wettbewerbsverhältnis gegeben sei, werde der Wettbewerb auch nicht verfälscht. Weiters würde durch den Verein der Beschneigungsteich gegen marktkonformes Entgelt an die Schiliftbetreiberin vermietet. Der Höhe des Bestandszinses liege die technische Nutzungsdauer sowie ein kalkulatorischer Zinssatz zu Grunde und würde einem Fremdvergleich standhalten.

Der Kommission war nicht klar, ob die mutmaßliche Investitionsbeihilfe zum Beschwerdezeitpunkt bereits erteilt worden war, oder nicht. Hierzu erklärte die Stadt Innsbruck, dass bereits ein erster Teilbetrag an die Schiweltcup Patscherkofel GmbH (SwcP), eine 100% Tochter des SCIP, überwiesen wurde, jedoch weitere Zahlungen bis Vorliegen einer positiven Entscheidung der Kommission nicht erfolgen würden.

Seitens der Europäischen Kommission wurde Mitte Oktober 2008 festgehalten, dass die eingebrachte Beschwerde auf der Grundlage der Beihilfevorschriften der Gemeinschaft geprüft wurde und bei der Maßnahme kein Verstoß gegen EU-Beihilferecht festgestellt werden konnte. Es handle sich dabei um eine vorläufige Beurteilung welche sich auf die übermittelten Informationen stütze. Weitere sachdienliche Informationen könnten zu einer Neubewertung des Sachverhaltes führen.

Zum Zeitpunkt der Einschau (Sep 2009) waren € 1,49 Mio. an Subventionsmitteln ausbezahlt worden. Gleichzeitig mit den Zahlungsansuchen der ScwP wurden auch Rechnungsaufstellungen über die Arbeiten am Speicherteich übermittelt. Den Aufstellungen waren die jeweiligen Teil- bzw. Schlussrechnungen beigelegt, somit erfolgte die Auszahlung beschlusskonform nach dem Stand der Umsetzung.

Neben der Ausbezahlung gemäß Projektumsetzung war im Gemeinderatsbeschluss auch die Vorlage sämtlicher Behördengenehmigungen als Voraussetzung für eine Auszahlung genannt. Erst auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurden seitens der MA IV die betreffenden Unterlagen bei der SwcP eingefordert, welche gegen Ende September 2009 vorgelegt werden konnten. Die im Gemeinderatsbeschluss genannten Voraussetzungen für eine Ausbezahlung der Fördermittel waren rückwirkend gegeben, jedoch hätten die Genehmigungen bereits vor Auszahlung eingefordert werden müssen.

In der Stellungnahme der MA IV wurde die Sichtweise der Kontrollabteilung als grundsätzlich richtig gewertet, aber darauf verwiesen, dass die Genehmigungsbeschlüsse tatsächlich vor der Auszahlung der Subvention vorgelegen wären und somit die Auszahlungsanordnung auch rechtlich gedeckt gewesen wäre. Seitens der Kontrollabteilung wird klar festgehalten, dass das Ausstellungsdatum der Genehmigung an der kritisierten Vorgangsweise nichts ändert. Die Genehmigungen wären jedenfalls vor einer ersten Auszahlung einzufordern gewesen.

In der Stellungnahme zum Auskunftersuchen der Europäischen Kommission wurde seitens der Stadt Innsbruck die ausschließliche Förderung des Vereines SCIP auch damit untermauert, dass der Beschneigungsteich an die Schiliftbetreiberin verpachtet würde. So sollte die SwcP den Speicherteich errichten und nach Fertigstellung mit der PKB einen Betriebsführungsvertrag abschließen. Die PKB würde lt. Vertrag jährlich einen wertgesicherten Bestandszins von € 78.000,-- zuzüglich MwSt. an die SwcP zahlen. Der genannte Vertrag konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

In der Stellungnahme der MA IV wurde zu diesem Punkt ausgeführt, dass die Übermittlung einer Vertragskopie wiederholt urgiert wurde, dies seitens der Gesellschaft aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt wurde. Seitens der ScwP wurde dafür angeboten, den Vertrag in den Räumlichkeiten der PKB im Original einzusehen. Dieses Angebot wurde durch die MA IV am 29. September 2009 wahrgenommen.

Gemäß den Angaben des Amtsvorstandes datierte der Vertrag vom 30.8.2007 und war von beiden Geschäftsführern (SCIP und SwcP) unterfertigt worden. Als wesentliches Vertragselement wurde darin die Bestandzinsregelung für die Nutzung des Beschneiteiches in der Höhe von € 78.000,-- pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer und Wertsicherung festgelegt. Im Gegensatz zur Sichtweise der Kontrollabteilung, erschien der MA IV die unter Zeugen erfolgte Prüfung des Vertrages (Vorhandensein und Inhalt) für die Beantwortung einer Anfrage der Europäischen Kommission als ausreichend.

Der Vertrag stellte faktisch das Hauptargument im Antwortschreiben zum Auskunftsersuchen der Kommission dar. Es erscheint (nach wie vor) verwunderlich, dass die genannte Vereinbarung weder der MA IV, noch der MA I vorliegt. Die seitens des Amtsvorstandes vorgenommene inhaltliche Prüfung des Vertrages war aus Sicht der Kontrollabteilung zur Beantwortung einer Anfrage der Europäischen Kommission nicht geeignet, vielmehr wäre wohl der Vertrag zur Untermauerung der städtischen Sichtweise mit der Beantwortung an die Kommission zu übermitteln gewesen. Die in der Stellungnahme genannte Prüfung fand zudem im September 2009 statt, die Beantwortung der Anfrage bereits 1,5 Jahre zuvor.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde seitens der MA IV weiters mitgeteilt, dass für die gegenständliche Subvention kein Subventionsformular gefertigt wurde, sondern diese (lediglich) auf dem Gemeinderatsbeschluss basierte. Mit der Fertigung des Subventionsformulars unterwirft sich der Subventionswerber den Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Innsbruck. Darin ist der Stadtmagistrat berechtigt, Auskünfte und Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Da die Fördermittel ohne Bindung an die Subventionsordnung zur Auszahlung gelangten, ging der Stadt Innsbruck somit der formale Rechtsanspruch auf Akteneinschau verloren.

Eine Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck konnte im gegenständlichen Fall nicht wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf einen Bericht aus dem Jahr 2007. Darin wurde bezüglich einer Subvention, welche pikanterweise denselben Subventionswerber (damals der SCIP, zum jetzigen Zeitpunkt die SwcP als 100% Tochter des SCIP) betraf, seitens der Kontrollabteilung empfohlen, hinkünftig auf die ausnahmslose Unterfertigung des Subventionsformulars durch den Subventionsempfänger zu achten. Dies wurde in der damals übermittelten Stellungnahme seitens der Mag. Abt. V, Sport auch zugesagt. Die gegenständliche Subvention in der Höhe von € 1,5 Mio. wurde zwar nicht vom Amt für Sport genehmigt, sondern im Gemeinderat beschlossen, jedoch nahm die Kontrollabteilung die vorgefundene Subventionsabwicklung (auch hinsichtlich der geführten Gemeinderatsdebatte zum oben erwähnten Bericht) mit Verwunderung zur Kenntnis.

Seitens der Kontrollabteilung wurde empfohlen, Subventionen nur mehr auf Basis der Subventionsordnung zu gewähren und die Unterfertigung des angesprochenen Subventionsformulars ausnahmslos einzufordern. In der Stellungnahme des Amtes wurde eine solche Vorgangsweise hinkünftig zugesagt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.4.2006 wurde der PKB für die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Patscherkofel eine Subvention von max. € 375.000,-- gewährt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.5.2007 wurde ein Zweckzuschuss über € 1,5 Mio. für die Errichtung einer Beschneiungsanlage samt technischer Anlagen beschlossen. Eine Bezugnahme auf den Beschluss vom 27.4.2006 fand dabei nicht statt. So wurden de facto mit 2 Gemeinderatsbeschlüssen 2 Subventionen von insgesamt € 1,875 Mio. an die PKB beschlossen.

In der Stellungnahme wurde der Mangel des formal fehlenden Bezugshinweises eingestanden. Allerdings wurde angemerkt, dass im Vorlagebericht auf das aufgezeigte Faktum verwiesen wurde, die Abwicklung der beschlossenen Förderung betragsmäßig korrekt erfolgte und keine Zweifachförderung stattfand.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Haftbrieffreigabe KV Grabenweg

Im Zeitraum zwischen 1.7.2009 und 30.9.2009 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 2 Haftbrieffreigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich dabei auf rd. € 28.300,-- und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von rd. € 901.400,--. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Im Zuge der Haftbrieffreigabe eines erstellten Kreisverkehrs wurde Anfang Juni das Bauvorhaben durch den zuständigen städtischen Sachbearbeiter sowie einem Vertreter der ausführenden Arge besichtigt und daran anschließend wurden die Haftbriefe freigegeben.

Der betreffende Kreisverkehr wurde einen Tag später auch durch Mitarbeiter der KA besichtigt und kontrolliert. Dabei wurden Mängel bemerkt, diese dokumentiert und an den zuständigen Sachbearbeiter übermittelt, um Mangelbehebung zu veranlassen. Die Arbeiten wurden im Anschluss erledigt, durch die Kontrollabteilung überprüft und die Freigabe der Garantiebrieft bestätigt.

In der Stellungnahme wurde seitens der MA III, Tiefbau angemerkt, dass die Schäden als geringfügig angesehen wurden. Aus Sicht der Kontrollabteilung wurden die Schäden ebenfalls als geringwertig gesehen, die Mangelbehebung jedoch eingefordert und diese von der Baufirma auch erbracht.

Vergaben

Im Verlauf des III. Quartals 2009 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 22 Vergabevorgänge mit einem Gesamt-nettovergabevolumen von € 3.050.000,-- überprüft. Die gem. Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl. 125/2009) angehobenen Auftragswerte für Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung wurden rege in Anspruch genommen. Keiner der überprüften Fälle gab jedoch Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 1.12.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 10.12.2009 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die derzeit geltenden Richtlinien für die Gewährung von Förderungs-mitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) soll-ten hinsichtlich der formalen Voraussetzungen dahingehend abgeän-dert bzw. überarbeitet werden, dass eine Auszahlung von Subventio-nen ohne Ausnahme erst dann erfolgen darf, wenn der subventions-auszahlenden Dienststelle ein von dem(r) FörderungswerberIn voll-ständig ausgefüllter und unterfertigter Subventionsantrag vorliegt, um damit der Stadt Innsbruck den formalen Rechtsanspruch auf Aktenein-schau zu gewährleisten.“

Zl. KA-13031/2009

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
III. Quartal 2009

Beschluss des Kontrollausschusses vom 1.12.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 10.12.2009 zur Kenntnis gebracht.

A n t r a g:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die derzeit geltenden Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) sollten hinsichtlich der formalen Voraussetzungen dahingehend abgeändert bzw. überarbeitet werden, dass eine Auszahlung von Subventionen ohne Ausnahme erst dann erfolgen darf, wenn der subventionsauszahlenden Dienststelle ein von dem(r) FörderungswerberIn vollständig ausgefüllter und unterfertigter Subventionsantrag vorliegt, um damit der Stadt Innsbruck den formalen Rechtsanspruch auf Akteneinschau zu gewährleisten.“